

# Bundesärztekammer legt neue Richtlinien vor

Die von der Bundesärztekammer im gesetzlichen Auftrag gemäß Transfusionsgesetz (TFG) und Transplantationsgesetz (TPG) erstellten Richtlinien werden auf Beschluss des BÄK-Vorstandes turnusgemäß alle zwei Jahre auf ihre Aktualität geprüft, um sie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft gemäß weiter entwickeln zu können.

### Hämotherapie

Die gemäß §§ 12a und 18 TFG im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) aufgestellte Gesamtnovelle 2017 der Richtlinie Hämotherapie (1) wurde vom BÄK-Vorstand auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats (WB) im Februar 2017 verabschiedet. Ende Oktober 2017 ist die Richtlinie als Broschüre erschienen. Im Zuge der Novellierung wurde die Richtlinie stärker am gesetzlichen Auftrag ausgerichtet. Inhaltlich wurden beispielsweise die Spenderauswahlkriterien erneut mit den europäischen Vorgaben abgeglichen und den aktuellen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnissen (2) entsprechend angepasst. Neue gesetzliche Regelungen zur Aufklärung und Einwilligung der Empfänger von Blutprodukten sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Blutgruppenbestimmungen sind weitere Aspekte, die Richtlinienänderungen notwendig machten.

### Augenhornhauttransplantation

Im August 2017 hat der Vorstand der BÄK die vom WB empfohlene umschriebene Fortschreibung der „Richtlinie zur Gewinnung von Spenderhornhäuten und zum Führen einer Augenhornhautbank“ (3) beschlossen. Die Richtlinie ist insbesondere bezüglich der Regelungen zur Descemet Membrane Endothelial Keratoplasty sowie zum Umgang mit Spenderhornhäuten mit einer Endothelzeldichte zwischen 1.000 und 2.000 Endothelzellen pro mm<sup>2</sup> überarbeitet worden. Auch hat das PEI sein Einvernehmen



dazu erteilt, dass die Regelungen für die mikrobiologische Ausgangsmaterialuntersuchung, die sogenannte Tupferprobe, entfallen.

### Assistierte Reproduktion

Angesichts der Erfahrungen der letzten Dekaden, dass im Bereich Reproduktionsmedizin über die wissenschaftliche Profilierung nicht die notwendige systematische Rechtsentwicklung für diesen Bereich erwirkt werden konnte, hat ein Arbeitskreis des WB gemäß Beschluss des BÄK-Vorstandes eine Richtlinie zum Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zur Entnahme menschlicher Keimzellen und deren Übertragung auf der Basis des durch das Gewebegesetz neu geschaffenen § 16b TPG erarbeitet. Die unter der Mitwirkung von Vertretern des PEI erarbeitete sowie konsentierete „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ wurde im Oktober 2017 vom Vorstand der BÄK beschlossen und anschließend dem PEI zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 16b Abs. 1 S. 1 TPG übersandt. ■



(1) [www.baek.de/TB17/Haemo](http://www.baek.de/TB17/Haemo)

(2) [www.baek.de/TB17/Blutspende](http://www.baek.de/TB17/Blutspende)

(3) [www.baek.de/TB17/Augen](http://www.baek.de/TB17/Augen)